Bundesrat Drucksache 224/7/85

— 1 —

05.07.85

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen

zur

Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
(Bundespflegesatzverordnung - BPflV)

Punkt 35 der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 13 Abs. 3 Ziff. 3

§ 13 Abs. 3 Ziff. 3 ist wie folgt zu fassen:

"die Kosten der ambulanten Leistungen des Krankenhauses.

Als Kosten der Ambulanz des Krankenhauses sind bei vorhandener Kostenstellenrechnung die auf die Ambulanz entfallenden Selbstkosten, bei fehlender Kostenstellenrechnung die aufgrund einer wirklichkeitsnahen Schätzung ermittelten Kosten abzuziehen; ist eine wirklichkeitsnahe Schätzung nicht möglich, sind 90 vom Hundert der Einnahmen abzuziehen,"

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946